

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 16.02.2012. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in der "Segeberger Zeitung" am 03.03.2012.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) Satz 1 BauGB wurde am 17.12.2012 durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein könnten, wurden gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 22.03.2012 von der Planung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 17.12.2012 den Entwurf der 1. Flächennutzungsplanänderung und Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein könnten, wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 31.01.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
6. Der Entwurf der 1. Flächennutzungsplanänderung und die Begründung haben in der Zeit vom 13.02.2013 bis zum 13.03.2013 während der Dienststunden nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 01.02.2013 in der "Segeberger Zeitung" ortsüblich bekanntgemacht.
7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 22.05.2013 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
8. Die Gemeindevertretung hat die 1. Flächennutzungsplanänderung am 22.05.2013 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken 1 - 8 wird hiermit bescheinigt.

Wittenborn, den .....  
Bürgermeister

9. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die 1. Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid vom .....

Az.: .....  
- mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.

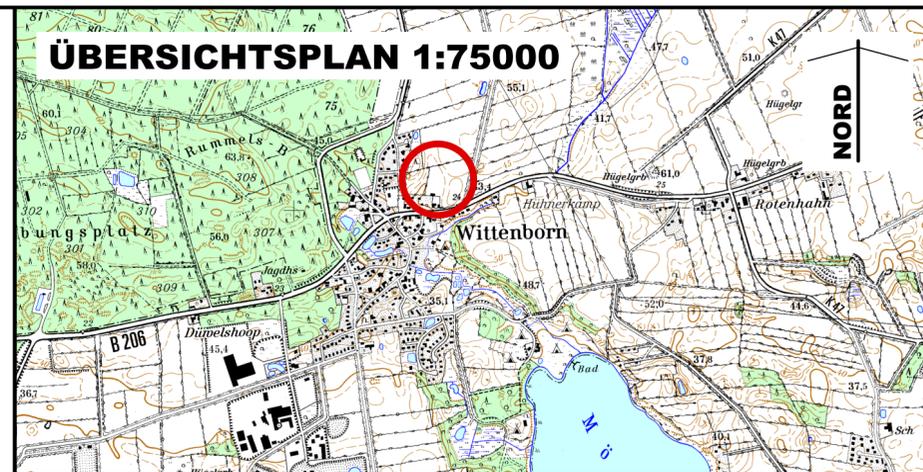
10. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom .....

Az.: .....  
bestätigt.

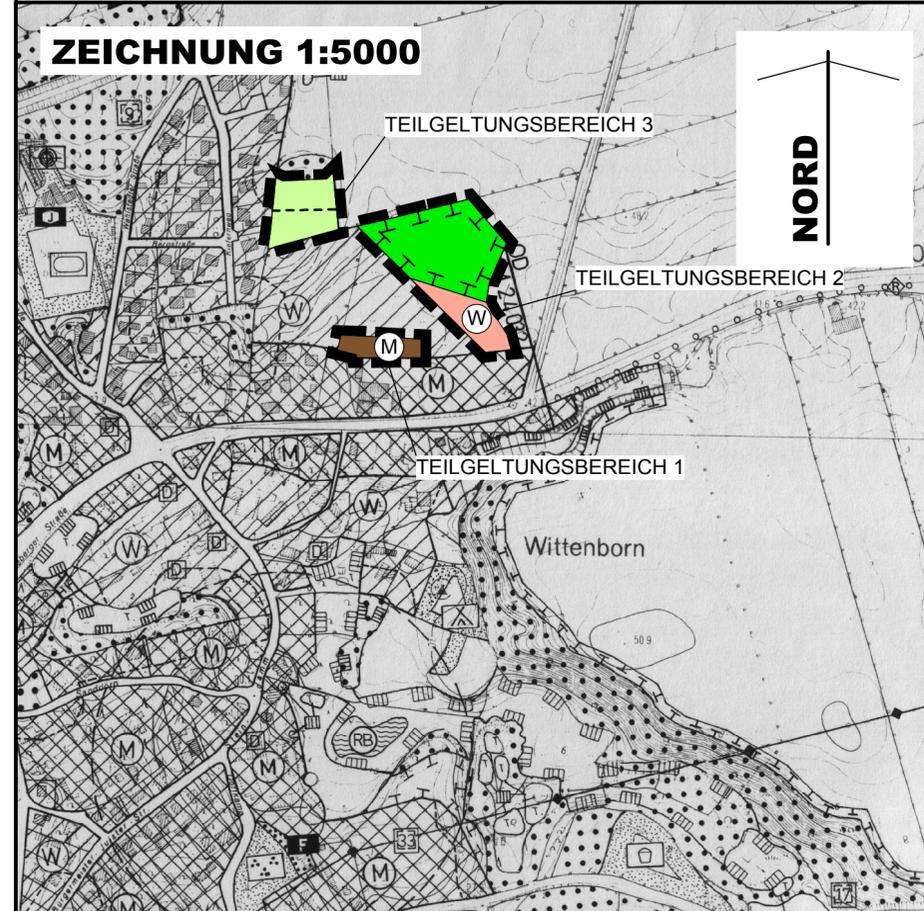
11. Die Erteilung der Genehmigung der 1. Flächennutzungsplanänderung sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, ist am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) hingewiesen worden. Die 1. Flächennutzungsplanänderung ist mithin am ..... wirksam geworden.

Wittenborn, den .....  
Bürgermeister

## ÜBERSICHTSPLAN 1:75000



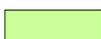
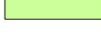
## ZEICHNUNG 1:5000



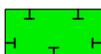
## ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. 1990 I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993.  
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichnerverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 in der Fassung der Änderung vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509)

### DARSTELLUNGEN

-  Art der baulichen Nutzung (§ 5 (2) Nr. 1 BauGB)  
Wohnbauflächen (§ 1 (1) Nr. 1 BauNVO)
-  Gemischte Bauflächen (§ 1 (1) Nr. 2 BauNVO)
-  Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 (2) Nr. 9 BauGB)
-  Flächen für die Landwirtschaft

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 (2) Nr. 10 BauGB)

-  Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 (2) Nr. 10 BauGB)

### Sonstige Planzeichen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung
-  Waldabstandslinie (30 m) (§ 24 LWaldG)

# 1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

DER GEMEINDE

## WITTENBORN

KREIS SEGEBERG

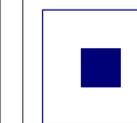
FÜR DAS GEBIET

### Nördlich der Segeberger Straße und östlich des Kiefernweges

- TG 1: Nördlich der landwirtschaftlichen Hofstelle
- TG 2: Östlich des Kiefernweges
- TG 3: Östlich an die Bebauung des Kiefernweges angrenzend

### Verfahrensstand

| Frühzeitige Behördenbeteiligung (§ 4 (1) BauGB) | Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 (1) BauGB) | Behördenbeteiligung (§ 4 (2) BauGB) | Öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB) | Abschließender Beschluss | Genehmigung (§ 6 BauGB) |
|---|--|-------------------------------------|---------------------------------------|--------------------------|-------------------------|
| ●   | ●  | ●                                   | ●                                     | ●                        | ○                       |



### STADTPLANUNG UND ARCHITEKTUR

EBERHARD GEBEL, JAN GEBEL  
23795 BAD SEGEBERG, WICKELSTRASSE 9  
T 04551-81520 F 04551-83170  
stadtplanung.gebel@freenet.de

Stand 21.06.2013